

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 132.

Dresden, am 29. April.

1837.

Fünf und sechzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 21. April 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, den Gesetzentwurf wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden betreffend. (Ss. 4. — 6.) —

§. 4. des Gesetzentwurfs lautet:

„Die in Dresden und Leipzig einheimischen Juden haben, mit nachfolgenden Beschränkungen, und übrigens unter denselben Voraussetzungen, unter denen solches den christlichen Unterthanen gestattet ist, das Recht, daselbst irgend ein Gewerbe nach freier Wahl zu betreiben.“

In den Motiven dazu ist gesagt:

Die §. 4. enthält den in den obigen allgemeinen Bemerkungen bereits motivirten Hauptsatz des Gesetzentwurfs.

Die Deputation bemerkt:

Nach dem, was zur §. 1. beantragt worden ist, wird hier ebenfalls eine andere Fassung nöthig, um auch die etwa außerhalb Dresden und Leipzig im Lande einheimischen Juden mit zu treffen, zugleich aber, im Sinne der Mehrheit der Deputation, mit auszusprechen, daß nur die in den genannten beiden Orten wohnhaften Juden die in diesem Gesetze ausgesprochenen Berechtigungen genießen sollen. Es schlägt daher die Deputation, bezüglich in ihrer Mehrheit, vor, den Eingang der Paragraphe so zu fassen: „Die innerhalb des Landes einheimischen Juden haben, daselbst in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, mit nachfolgenden ic.“

Prinz Johann: Ob ich gleich hier zur Mehrheit der Deputation gehöre, so muß ich doch bekennen, daß ich mich nach genauerer Prüfung der Sache nicht habe überzeugen können, daß der Deputations-Vorschlag gerecht und billig, so wie angemessen sei; der Vorschlag nämlich, daß ein Jude, der sein Heimathrecht in einer andern Stadt erlangt hat, erst nach Dresden oder Leipzig sich wenden müsse, wenn er der Vortheile des Gesetzes theilhaftig werden will. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, die Worte wegzulassen: „daselbst in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind“ und dagegen die Worte: „in ihrem Wohnorte“ einzuschalten. — Meine Ansicht ist nämlich die, daß solche Fälle nur höchst selten vorkommen werden; möglicherweise könnte aber dennoch der Fall sein, daß ein Jude an irgend einem andern Orte des Landes sich befände. Träte nun dieser Fall ein, so würde es dann gewiß sehr hart sein, so einem Manne zu sagen: entweder du kannst die Vortheile des Gesetzes genießen, wenn du nach Dresden oder Leipzig dich wendest, oder du mußt darauf verzichten, wenn du hier bleibst. Dop-

pelt hart würde es für ihn sein, wenn er in einer kleinen Stadt durch längere Verbindungen Gelegenheit gefunden hat, sich und die Seinigen zu ernähren, und wenn er diese nun aufgeben und sich an einen fremden Ort wenden soll, wo keine Gelegenheit zum Erwerbe für ihn vorhanden ist. Ja, ich mache darauf aufmerksam, daß nach §. 2. es immer noch von der Regierung abhängig sein würde, ob sie die Uebersiedelung gestatten wolle, oder nicht. Für die kleinern Städte selbst würde kein Vortheil daraus erwachsen; denn sie müßten vielleicht einem Juden, den sie einmal haben, den Schacherhandel erlauben. Wird es nun einmal für eine Last gehalten, einen Juden bei sich zu haben, so glaube ich, dürfte es immer zweckmäßiger sein, ihm zu erlauben, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, anstatt ihn zum Schacherhandel zu zwingen.

Präsident fragt: Ob die Kammer das Amendement Sr. Königl. Hoheit unterstützen wolle? Erfolgt ausreichend.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Der von Sr. Königl. Hoheit gestellte Antrag ist allerdings, wenn auch nur in geringerem Grade, in meinem individuellen Sinne abgefaßt, indem auch ich mich für eine größere Verbreitung der Juden verwendet habe; aber ich halte es doch für meine Schuldigkeit, die Kammer auf die Folgen aufmerksam zu machen, die aus diesem Antrage hervorgehen können. Nehmen wir jetzt an, daß ein Jude an einem auswärtigen Orte auf eine zulässige Weise das Heimathrecht erlangt habe, daß dieser nunmehr vermöge der eingetretenen Veränderungen das Recht erhalten solle, ein Gewerbe der im Gesetzentwurfe beschriebenen Art zu betreiben, so wird daraus folgen, daß nun auch den Kindern, die er während seines dortigen Aufenthalts zeugt, für die Zukunft ebenfalls wieder der Aufenthalt daselbst nicht zu verweigern sein wird, und daß also nach und nach vielleicht eine kleine Juden-Kolonie an diesem Orte entstehen würde.

v. Carlowitz: Ich kann mich keineswegs für das Amendement erklären. Mir scheint fast, als tauche durch dieses Amendement die Streitfrage wieder auf, die bei §. 1. bereits abgethan worden ist. Es fragt sich dabei abermals, soll den Juden anderwärts gestattet sein, die ihnen durch das Gesetz nachgelassenen Gewerbe zu betreiben, oder nicht. Ich muß die Bejahung dieser Frage auch hier für bedenklich erachten, und zwar deshalb, weil — wie bereits vom Referenten bemerkt wurde — es sich nicht darum handelt, ob man einem einzigen Juden zugestehen wolle, sein Gewerbe an dem Orte, wo er sich eben befindet, zu betreiben, sondern um die Folgen, die daraus entstehen werden. Jedem der Nachkommenschaft dieses Juden — und wäre sie